

RS OGH 2012/2/27 7Ob176/65, 6Ob197/67, 7Ob174/75, 3Ob551/79, 7Ob751/79, 1Ob620/91, 1Ob1645/94 (1Ob16

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.1965

Norm

ABGB §1098 IId

1. ABGB § 1098 heute
2. ABGB § 1098 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBl. Nr. 69/1916

Rechtssatz

Für den Umfang des dem Bestandnehmer zustehenden Gebrauches sind zunächst der Inhalt und der Zweck des Bestandvertrages und ergänzend der Ortsgebrauch sowie die Verkehrssitte maßgebend. Wenn eine abgesondert benützbare, mit Möbeln ausgestattete Wohnung vermietet wird, widerspricht die Einbringung eines zusätzlichen Einrichtungsgegenstandes in diese weder dem Zweck des Vertrages noch dem Ortsgebrauch oder der Verkehrssitte, falls eine besondere Vereinbarung nicht getroffen wurde und durch die Einbringung des Möbelstückes ein schutzwürdiges Interesse des Vermieters nicht verletzt wird.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 176/65
Entscheidungstext OGH 30.06.1965 7 Ob 176/65
Veröff: MietSlg 17151
- 6 Ob 197/67
Entscheidungstext OGH 21.09.1967 6 Ob 197/67
nur: Für den Umfang des dem Bestandnehmer zustehenden Gebrauches sind zunächst der Inhalt und der Zweck des Bestandvertrages und ergänzend der Ortsgebrauch sowie die Verkehrssitte maßgebend. (T1) Veröff: MietSlg 19107
- 7 Ob 174/75
Entscheidungstext OGH 16.10.1975 7 Ob 174/75
nur T1; Veröff: EvBl 1976/127 S 240 = MietSlg 27177
- 3 Ob 551/79
Entscheidungstext OGH 11.07.1979 3 Ob 551/79
nur T1
- 7 Ob 751/79

Entscheidungstext OGH 20.12.1979 7 Ob 751/79

nur T1

- 1 Ob 620/91

Entscheidungstext OGH 18.10.1991 1 Ob 620/91

Auch; nur T1; Beisatz: Der Bestandzweck kann auch auf bestimmte Geschäftszweige wirksam festgelegt werden. (T2)

- RS0020949">1 Ob 1645/94

Entscheidungstext OGH 13.12.1994 1 Ob 1645/94

nur T1; Beisatz: Unter Verkehrssitte sind auch öffentlich - rechtliche Vorschriften zu subsumieren. (T3)

- RS0020949">1 Ob 2124/96a

Entscheidungstext OGH 25.06.1996 1 Ob 2124/96a

Auch; nur T1

- RS0020949">5 Ob 265/01h

Entscheidungstext OGH 27.11.2001 5 Ob 265/01h

nur T1; Beisatz: So weit Fragen im Vertrag gesetzeskonform ausdrücklich gelöst sind, kann nicht auf Verkehrssitte zurückgegriffen werden. (T4)

- RS0020949">2 Ob 215/10x

Entscheidungstext OGH 27.02.2012 2 Ob 215/10x

Auch; nur: Für den Umfang des dem Bestandnehmer zustehenden Gebrauchs sind zunächst der Inhalt und der Zweck des Bestandvertrages maßgebend. (T5); Beisatz: Außerhalb des Vollenwendungsbereichs des MRG richtet sich die Duldungsverpflichtung des Vermieters ausschließlich nach dem Vertrag. (T6)

Veröff: SZ 2012/20

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0020949

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.05.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at